

Jesus — vergl. „die Ablässe“ S. 168). — Auf die Anfrage: „ob die Priester, welche zweimal am gleichen Tage zu celebriren verpflichtet sind, auch zweimal den vollkommenen Ablass gewinnen können, welcher mit dem obigen Gebete verbunden ist, wenn sie dasselbe nach jeder Messe recitieren?“ — antwortete die heilige Ablässcongregation am 20. Juni 1892 einfach durch den Hinweis auf das allgemeine Decret vom 7. März 1678, also verneinend; (vergl. a. a. D. S. 100, 10.)

Allgemeiner frommer Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

Schon im Jahre 1861 gründete der hochwürdige P. Francoz aus der Gesellschaft Jesu zu Lyon einen Verein der christlichen Familien, die sich hauptsächlich zum gemeinsamen Abendgebet vor einem Bilde der heiligen Familie verpflichteten. Dieser Verein entspricht so sehr den Bedürfnissen unserer Zeit und hat bisher so schöne Früchte getragen, dass Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. sich entschlossen hat, ihn mit einigen Modificationen über den ganzen katholischen Erdkreis auszudehnen.

In dem Breve „Neminem fugit“ vom 14. Juni 1892 zeigt der heilige Vater, dass das Glück der Familien sowohl, wie auch des Staates hauptsächlich von der häuslichen Erziehung abhängt; es sei deshalb von der größten Wichtigkeit, dass in der Familie der Geist der Religion und christliche Lebensweise sorgsam und beharrlich gepflegt werde.

„Deshalb hat der barmherzige Gott“, — so heißt es in dem Breve — „als er das Werk der Erlösung des Menschengeschlechtes auszuführen beschloss, es so eingerichtet, dass gleich die ersten Ansänge dieses großen Werkes der Welt das erhabene Bild jener heiligen Familie von Nazareth darstellten, worin alle Menschen das vollkommenste Muster aller häuslichen Tugend und Heiligkeit vor Augen hätten. In der That haben die Familienväter in dem hl. Josef ein herrliches Vorbild väterlicher Wachsamkeit und Fürsorge; die Mütter haben in der heiligsten Jungfrau und Gottesgebärerin ein ausgezeichnetes Beispiel der Liebe, frommer Züchtigkeit, demütiger Unterwerfung und vollkommener Treue; die Kinder aber haben in Jesus, der jenen unterthänig war, ein himmlisches Muster des Gehorsams, das sie bewundern, verehren und nachahmen sollen. Die Adeligen können von dieser Familie aus königlichem Geblüte lernen, wie sie im Glücke sich mässigen, im Unglück aber ihre Würde bewahren sollen; die Reichen sollen erkennen, dass die Tugend weit höher zu schätzen ist als Reichtum. Die Handwerker aber und alle jene, die zumal jetzt durch ihre häusliche Notth und ärmliche Lage in so großer Aufregung sich befinden, sollen gleichfalls auf jene heiligen Ehegatten in Nazareth hinblicken: dadurch werden sie erkennen, dass sie sich über ihre Verhältnisse eher freuen als betrüben sollten. Haben sie ja doch Arbeit und Mühe gemeinsam mit der heiligen Familie, gemeinsam die Sorge um das tägliche Brot. Auch der hl. Josef musste mit seinem Tageslohn alle Lebensbedürfnisse bestreiten.“

ja die Hände des Sohnes Gottes selbst übten sich in gewöhnlicher Arbeit. Darum ist es nicht zu verwundern, dass so manche, die mit Reichtümern gesegnet waren, dem Zuge einer höheren Weisheit folgend, dieselben verlassen wollten, um gemeinsam mit Jesus, Maria und Josef in Armut zu leben."

Die Verehrung der heiligen Familie wurde deshalb schon frühe in der katholischen Kirche gepflegt; namentlich aber breitete sie sich seit dem 17. Jahrhundert über Italien, Frankreich und Belgien, ja fast über ganz Europa aus; selbst jenseits des Oceans blühte sie herrlich auf, zumal in Canada durch den Eifer des ehrwürdigen Dieners Gottes Franz von Montmorency-Laval, ersten Bischofs von Quebec, und der ehrwürdigen Margaretha Bourgeois.

"In jüngster Zeit" — so fährt der heilige Vater fort — „hat Unser geliebter Sohn Franz Philipp Franz aus der Gesellschaft Jesu den frommen Verein der heiligen Familie in Lyon gegründet, welcher mit Gottes Hilfe erfreuliche und reiche Früchte zu tragen verspricht. Der so glücklich begonnene Verein hat den schönen Zweck, die christlichen Familien enger an die heilige Familie anzuschließen oder dieselben ihr ganz zu weihen, damit auch Jesus, Maria und Josef die ihnen so aufgeopferten Familien gleichsam wie ihr Eigenthum beschützen und liebevoll pflegen. Die Vereinsmitglieder kommen den Statuten gemäß mit den übrigen Hausgenossen zusammen und verrichten vor einem Bilde der heiligen Familie ihre frommen Übungen; auch bemühen sie sich mit deren Hilfe, durch das Band des Glaubens und inniger Liebe zu Gott und den Menschen vereinigt, ihr Leben nach jenem hohen Vorbilde einzurichten. Dieser fromme Verein wurde auch zu Bologna, ähnlich dem in Lyon, gegründet; Unser Vorgänger aber, Papst Pius IX., hat denselben durch Breve gutgeheißen und dann in einem Schreiben vom 5. Januar 1870 an den frommen Gründer mit ganz besonderem Lobpreischen ihn beeindruckt. Auch Wir wollten es an Unserem Lobe und Unserer Empfehlung nicht fehlen lassen; deshalb haben Wir in einem Briefe an Unseren geliebten Sohn, den Cardinal Bauza, Erzbischof von Florenz, diesen Verein als nützlich und heilsam und sehr zeitgemäß bezeichnet. Die Weiheformel aber für die christlichen Familien und ein vor dem Bilde der heiligen Familie zu verrichtendes Gebet, welche von Unserer Riten-Congregation Uns vorgelegt wurden, haben Wir gutgeheißen und beide allen Bischöfen zusenden lassen. Und damit der wahre Geist dieser Andacht nicht mit der Zeit allmählich dahinschwunde, haben Wir eben diese Unseren Riten-Congregation beauftragt, Statuten zu entwerfen, kraft deren alle auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu gründenden frommen Vereine der heiligen Familie so unter sich verbunden wären, dass ein einziger Vorsteher sie alle mit oberster Auctorität leite und regiere. Diese Statuten, von der erwähnten Congregation nach genauer Prüfung zusammengestellt, lauten wie folgt:

Statuten

des allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

1. Der Zweck des Vereines besteht darin, die christlichen Familien der heiligen Familie von Nazareth zu weihen und dieselbe als Gegenstand besonderer Verehrung und Nachahmung vor Augen zu haben, indem man vor einem Bilde derselben ein tägliches Gebet verrichtet und den herrlichen Tugenden nachstrebt, in welchen sie allen, zumal aber dem Handwerkstände als Beispiel voranleuchtet.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Mittelpunkt in Rom bei Sr. Eminenz dem jeweiligen Cardinal-Vicar Seiner Heiligkeit, der zugleich Protector des Vereines ist. Ihm zur Seite steht der Secretär der heiligen Congregation der Riten nebst zwei anderen von ihm erwählten Prälaten, sowie ein Geistlicher als Secretär. Mit diesem Beirathe leitet er den Verein, wo immer er sich verbreitet, und trägt Sorge, dass der Verein den Geist, aus welchem er hervorgegangen, und den ihm eigenthümlichen Charakter stets bewahre und sich immer mehr ausbreite.

3. In jedem Bisphum oder Apostolischen Vicariate ernennt der Bischof einen Priester zum Diöcesan-Director zum Zwecke der Verbreitung des Vereines unter den Gläubigen.

4. Die Diöcesan-Directoren setzen sich in Verbindung mit den Pfarrern, welche allein die Aufnahme der in ihren Pfarreien wohnenden Familien zu vermitteln haben. Alljährlich im Monate Mai werden die Pfarrer dem Diöcesan-Director und dieser nach Weisung des Bischofes dem Central-Vorstand zu Rom die Zahl der neuen Familien mittheilen, welche sich in den Verein haben aufnehmen lassen.

5. Die Weihe der Familien an die heilige Familie geschieht nach dem vom heiligen Vater Papst Leo XIII. genehmigten und vorgeschriebenen Formulare, entweder durch jede einzelne Familie für sich, oder von mehreren Familien gemeinsam in der Pfarrkirche vor dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter.

6. Das Bild der heiligen Familie soll sich in jedem zum Verein gehörenden Hause vorfinden und sollen sich die Familienmitglieder wenigstens einmal täglich, wenn möglich abends, zum gemeinsamen Gebete vor demselben vereinigen. Dafür empfiehlt sich besonders das vom jetzigen Papste gutgeheißen Gebet und die östere Uebung der drei bekannten Schussgebetein:

Jesu, Maria und Josef! Euch schenke ich mein Herz und meine Seele.

Jesu, Maria und Josef! steh mir bei im letzten Todesstampfe.

Jesu, Maria und Josef! möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden.¹⁾

7. Das Bild der heiligen Familie kann entweder jenes sein, dessen im Schreiben Pius IX. hl. And. vom 5. Jänner 1870 Erwähnung geschieht, oder was immer für eines, welches unsern Herrn Jesus Christus in seinem verborgenen Leben, das Er mit seiner gebenedeiten Mutter und ihrem jungfräulichen Bräutigam, dem hl. Josef, führte, darstellt; doch bleibt stets auf Grund der Anordnungen der Kirchensammlung von Trient den Bischöfen das Recht vorbehalten, solche Bilder auszuschließen, welche dem Geiste des Vereines weniger zutreffend scheinen.

8. Die in den Verein aufgenommenen Familien haben an all' den Ablässen und geistlichen Gnaden Anteil, welche die Päpste demselben bewilligt haben, wie dies auf dem Aufnahmsscheine angegeben ist.

9. Der Cardinalprotector wird im Einvernehmen mit seinem Beirath nach Bedarf die Anordnungen erlassen, in welchen die einzelnen Verordnungen zur Förderung des Vereines, die besonderen Vereinsfeste, der Tag des Titelfestes, die gemeinschaftliche jährliche Erneuerung der Weihe an die heilige Familie, die abzuhalgenden Versammlungen u. s. w. kundgegeben werden.

Diese Statuten hat der heilige Vater kraft apostolischer Auctorität gutgeheißen und bestätigt, und zugleich alle früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen zurückgenommen, welche namentlich in dem apostolischen Schreiben vom 3. October 1865 enthalten waren,²⁾ wie auch alle jene, die auf den Hauptverein zu Lyon Bezug hatten. Alle jetzt bestehenden Vereine der heiligen Familie aber, was immer für einen Titel sie führen, sollen in diesen einzigen und allgemeinen Verein übergehen. Ausgenommen sind nur die religiösen Genossenschaften dieses Titels, deren Constitutionen vom heiligen Stuhle gutgeheißen sind, und die eigentlichen Bruderschaften, wenn sie canonisch errichtet und nach den von den Päpsten vorgeschriebenen Normen

¹⁾ 300 Tage Ablass jedesmal, so oft man diese drei Gebete betet; 100 Tage jedesmal, wenn man eines davon betet. — Pius VII., 28. April 1807. — ²⁾ Durch das erwähnte Breve wurde der in Bologna bestehende Verein der heiligen Familie zum Hauptverein erhöhen und dem Vorsteher desselben die Vollmacht gegeben, andere solche Vereine in der Diöcese Bologna diesem Hauptvereine zu aggregieren und ihnen dessen Ablässe mitzutheilen.

geseitet werden, namentlich nach denjenigen der Bulle Clemens VIII. „Quaecumque“ vom 7. December 1604. Doch sollen diese Bruderschaften und religiösen Genossenschaften, wenn sie etwa bisher Familien aufgenommen oder aggregiert haben, in Zukunft davon abstehen, weil einzig die Pfarrer dies zu besorgen haben. Es ist aber nicht nöthig, dass die Familien, welche bereits in einen solchen Verein aufgenommen sind, zum Gewinn der Ablässe und sonstigen geistlichen Vortheile wiederum eingeschrieben werden; es genügt vielmehr, dass sie dasjenige beobachten, was in diesen neuen Statuten vorgeschrieben ist.

Zum Vorsteher des ganzen Vereines und beständigen Protector aber hat der heilige Vater seinen jeweiligen Cardinalvicar zu Rom ernannt und ihm alle Rechte und Vollmachten übertragen, welche für dieses Amt nothwendig erscheinen. Ihm soll ein Rath von römischen Prälaten zur Seite stehen, worunter der jedesmalige Secretär der Ritencongregation.

„Wir hoffen zuversichtlich“, — so schließt der heilige Vater dieses sein Breve vom 14. Juni 1892 — „dass alle, denen die Sorge für das Heil der Seelen anvertraut ist, besonders aber die Bischöfe, an Unseren Bemühungen für die Förderung dieses Vereines regen Antheil nehmen werden. Denn wer immer die traurige Veränderung und Verderbnis der Sitten unter den Christen, das Absterben des religiösen Geistes und der Frömmigkeit in den Familien und die übermäßige Begierlichkeit nach zeitlichen Dingen erkennt und mit Uns beweint, der wird sicherlich von ganzem Herzen wünschen, es möge so vielen und so großen Nebeln in geeigneter Weise abgeholfen werden. Nun kann aber nichts gedacht werden, was einen heilsameren und kräftigeren Einfluss auf christliche Familien ausübt, als das Beispiel der heiligen Familie, das alle häuslichen Tugenden in höchster Vollendung umfasst. Darum sollen sie Sorge tragen, dass recht viele Familien namentlich aus der arbeitenden Classe, die man ja in ganz besonderer Weise zu umgarnen sucht, diesem frommen Vereine sich anschließen. Doch habe man acht, dass der Verein seinem Zwecke nicht untreu werde oder willkürliche Veränderungen erleide: vielmehr soll man an jenen Übungen der Frömmigkeit unverbrüchlich festhalten, welche und wie sie einmal bestimmt worden sind. So mögen denn Jesus, Maria und Josef, wie sie in den christlichen Wohnungen angerufen werden, dieselben gnädig beschützen: mögen sie darin die Liebe pflegen, gute Sitten fördern, durch ihre Nachahmung zur Tugend aneifern und die Drangsal, die den Menschen von allen Seiten drohen, lindern und erträglicher machen.“

In einem andern Breve „Quum nuper“ vom 20. Juni 1892 verlieh der heilige Vater dem Verein der heiligen Familie die folgenden Ablässe und Privilegien.

I. Alle Mitglieder beiderlei Geschlechtes können, wenn sie die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen, die Pfarrkirche oder eine öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des heiligen Vaters beten, vollkommenen Abläss gewinnen an folgenden Tagen:

1. An dem Tage, an welchem sie dem Vereine beitreten, wenn sie die unten folgende, von der Ritencongregation approbierte Weiheformel sprechen;¹⁾ 2. an jenem Tage, an welchem (je nach der Ge-

¹⁾ Gebet der christlichen Familien, um sich der heiligen Familie zu weihen. — O Jesus, unser liebenwürdigster Erlöser, der du vom Himm.

wohnheit eines jeden Ortes, wo der Verein besteht) die jährliche allgemeine Versammlung stattfindet zur Erneuerung des Bündnisses der Mitglieder; 3. an folgenden Festtagen: Weihnachten, Beschneidung, Dreikönige, Ostern und Christi Himmelfahrt; ebenso an den Festen der unbefleckten Empfängnis, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt Mariä; ferner am Feste des heiligen Josef (19. März), an seinem Schutzzege (3. Sonntag nach Ostern), wie auch am Feste der Vermählung der seligsten Jungfrau (23. Januar); 4. am Titularfeste des ganzen Vereines; 5. monatlich einmal, an einem frei von den Mitgliedern zu wählenden Tage, wenn sie während des Monates in den Familien die vorgeschriebenen Gebete vor einem Bilde der heiligen Familie gemeinsam gesprochen haben; 6. in der Todesstunde, wenn sie, unfähig zu beichten und zu communicieren, wenigstens Neue erwecken und den heiligen Namen Jesu entweder mit dem Mund oder, wenn dies nicht möglich, im Herzen anrufen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragesen gewinnen die Mitglieder, wenn sie wenigstens reumüthigen Herzens die Pfarrkirche, in welcher der Verein errichtet ist, oder irgend eine Kirche oder Kapelle besuchen und zu Gott für die Wohlfahrt der Christenheit beten, an folgenden Tagen: Mariä Heimsuchung; Darstellung Mariä im Tempel; Schutzfest Mariä; an jedem Tage, an welchem sie gemeinsam in der eigenen, dem Vereine angehörigen Familie versammelt, die gewöhnlichen Gebete reumüthig sprechen: endlich an den Tagen, an welchen die Mitglieder den Vereinsversammlungen beiwohnen; 2. dreihundert Tage, so oft sie reumüthigen Herzens das unten folgende Gebet vor einem Bilde der heiligen Familie in was immer für einer Sprache sprechen;¹⁾

gesandt wurdest, um die Welt durch deine Lehre und dein Beispiel zu erleuchten, du wolltest die längste Zeit deines sterblichen Lebens in dem demütighen Hause zu Nazareth zubringen, Mariä und Josef unterthänig, um jene Familie zu heiligen, welche das Vorbild aller christlichen Familien sein sollte: so nimm denn auch die unsere gütig auf, welche sich dir jetzt gänzlich weiht. Beschütze und bewahre du sie und begründe fest in ihr deine heilige Furcht, wie auch den Frieden und die Eintracht der christlichen Liebe, auf dass sie dem göttlichen Vorbild deiner heiligen Familie ähnlich werde und dass alle ihre Glieder insgesamt zur ewigen Seligkeit gelangen.

O Maria, liebreichste Mutter Jesu Christi und auch unsere Mutter, bewirke doch durch deine Weile und Güte, dass Jesus diese unsere Aufopferung gnädig annehme und uns seine Wohlthaten und Segnungen spende.

Hl. Josef, du heiligster Beschützer Jesu und Mariä, komme uns mit deinen Gebeten in allen Nöthen der Seele und des Leibes zuhilfe, auf dass wir mit dir und der seligen Jungfrau Maria dem göttlichen Erlöser Jesus Christus ewig Lob und Dank erstatthen können.

¹⁾ Tägliches Gebet vor dem Bilde der heiligen Familie. — O liebreicher Jesu, der du mit deinen unaussprechlichen Tugenden und mit den Beispielen deines verborgenen Lebens die von dir hier auf Erden ausgewählte Familie geheiligt hast, blicke gütig auf diese unsere Familie herab, welche vor dir niedergeworfen, dich um deine Huld ansleht. Gedenke, dass sie deine Familie ist, weil sie sich dir besonders geweiht und aufgeopfert hat. Beschütze du sie gnädig,

wenn sie aber durch Krankheit oder eine andere Ursache gehindert sind, dieses Gebet zu sprechen, so können sie den gleichen Ablass gewinnen, wenn sie fünfmal das Vater unser, Gegrüßet seist du, und Ehre sei dem Vater beten; 3. zweihundert Tage, einmal täglich, wenn sie das Stoßgebet sprechen: Jesus, Maria, Josef, erleuchtet uns, helfet uns, errettet uns. Amen; 4. hundert Tage Ablass gewinnen die Mitglieder, welche sich bemühen, dass christliche Familien diesem frommen Vereine beitreten; 5. sechzig Tage, so oft sie in der Pfarrkirche, wo der Verein errichtet ist, dem heiligen Messpfer und dem übrigen Gottesdienste fromm beiwohnen, oder fünf Vater unser und Gegrüßet seist du für die verstorbenen Mitglieder beten, oder Streitigkeiten der Familien beilegen, oder für deren Beilegung Sorge tragen, oder sich bemühen, Familien, die vom rechten Pfade abgewichen, auf den Weg des Heiles zurückzuführen, oder Knaben und Mädchen in der christlichen Lehre zu unterrichten, oder so oft sie irgend ein anderes frommes Werk zum Besten des Vereines verrichten.

Alle diese vollkommenen und unvollkommenen Ablässe können die Mitglieder den Seelen des Fegefeuers fürbittweise zuwenden.

III. Privilegien: 1. für alle Mitglieder: die heiligen Messen, welche für die verstorbenen Mitglieder an irgend einem Altare gelesen werden, sind für dieselben mit vollkommenem Ablass verbunden; 2. für die Pfarrer: sie haben dreimal wöchentlich das persönliche Altarsprivileg, wenn sie nicht schon aus einem andern Grunde ein solches Privileg besitzen; sie haben die Vollmacht, außerhalb Roms Coronen, Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, kleine Statuen und Medaillen zu weihen und mit den päpstlichen Ablässen zu versehen; doch können sie davon nur für die Vereinsmitglieder Gebrauch machen an dem Tage, an welchem die Christgläubigen diesem frommen Vereine beitreten und an dem Tage, an welchem das Vereinsbündnis feierlich erneuert wird.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Unsere Zeit, welche keine neuen Welten mehr zu entdecken hat, weil ihr leider Columbus und andere zuvorgekommen sind und ihr nur das kühle Franz-Josef-Land überlassen haben, befasst sich dafür mehr mit jenem Theile

befreie sie von Gefahren, eile ihr zuhilfe in allen Nöthen und gib ihr die Gnade, beharrlich zu bleiben in der Nachahmung deiner heiligen Familie, damit sie, dir treu dienend und dich liebend auf Erden, dich dann ewig im Himmel lobpreisen könne.

O Maria, mildeste Mutter, wir flehen dich um deinen Schutz an, fest überzeugt, dass dein göttlicher Sohn deine Bitten erhören wird.

Und auch du glorreicher Patriarch, hl. Josef, komme uns durch deine mächtige Vermittelung zuhilfe und bringe Jesu durch die Hände Mariä unsere Bitten dar.